



§ 20 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

- (1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 20 Absatz 2 ff. der Zulassungsordnung der KH Freiburg erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahrens gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 und § 60 LHG.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird gemäß § 7 ein Auswahlverfahren durchgeführt. Es werden maximal 22 Punkte vergeben. Folgenden Auswahlkriterien liegen der Bewertung von Bewerbungen zugrunde:
 1. Der Notendurchschnitt des hochschulzugangsberechtigenden Zeugnisses. Die Höchstpunktzahl ist 10,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abiturient*innen erhalten einen Punkt Aufschlag, wenn die Höchstpunktzahl von 10,0 nicht überschritten wird.

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	10	9,7	9,4	9,1	8,8	8,5	8,2	7,9	7,6	7,3	7,0	6,7	6,4	6,1	5,8	5,5	5,2	4,9	4,6	4,3	4,0	3,7	3,4	3,1	2,8	2,5	2,2	1,9	1,6	1,3	1,0

Die Mindestpunktzahl ist 1,0;

2. freiwillige oder ehrenamtliche Tätigkeit im kirchlichen und im sozialen bzw. im Hinblick auf den angestrebten Studiengang relevanten Bereich, insbesondere FSJ (freiwilliges soziales Jahr) / BFD (Bundesfreiwilligendienst) / Tätigkeit im Entwicklungsdienst, Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, werden entsprechend eines Vollzeitäquivalents auch in Kombination ab einer Dauer von 6 bis 12 Monaten mit 1,0 Punkt, ab 12 bis 24 Monate mit 2,0 Punkten und ab 24 Monate mit 3,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 3,0;
3. abgeschlossene Ausbildung, Studienabschlüsse und -zeiten, haupt- oder nebenberufliche praktische Tätigkeiten, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, werden entsprechend eines Vollzeitäquivalents auch in Kombination ab einer Dauer von 6 bis 12 Monaten mit 1,0 Punkt, ab 12 bis 24 Monaten mit 2,0 Punkten und ab 24 Monaten mit 3,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 3,0;
4. besondere fachspezifische Qualifikationen, Fort- und Weiterbildungen, werden entsprechend eines Vollzeitäquivalents auch in Kombination ab einem Umfang von 100 bis 200 Stunden mit 1,0 Punkt, ab 200 bis 300 Stunden mit 2,0 Punkten und ab 300 Stunden mit 3,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 3,0;
5. ein Nachweis über eine Absage aus einem vorausgegangenen Bewerbungsverfahren an dieser Hochschule gemäß § 27 Absatz 2 HZVO (Wartesemester) wird ab einer Dauer von 1 Semester mit 1,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 1,0;
6. eine Bescheinigung über Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, wird für die Dauer ab einem Jahr mit 1,0 Punkten bewertet, oder ein

Nachweis über Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird für die Dauer ab einem Jahr mit 1,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 1,0;

7. Härten in der sozialen Situation, insbesondere in persönlicher oder familiärer Hinsicht, aus welcher die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, die den*die Bewerber*in daran gehindert haben, einen für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen. Ausgenommen sind hiervon Umstände, die durch Nr. 6 und 7 geltend gemacht werden können. Wird die Härte durch den*die Bewerber*in glaubhaft gemacht, werden 1,0 Punkte vergeben. Die Höchstpunktzahl ist 1,0.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 20 der Zulassungsordnung – Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der KH Freiburg treten zum 01.03.2026 in Kraft.